Eingang: _____

Antrag auf Rückerstattung des Sozialbeitrages für das Sommersemester 20___ / Wintersemester 20___

Matrikel-Nr.: | | | | | | | | |

Name, Vorname _____

Straße, PLZ, Wohnort: _____

Konto-Inhaber*in: _____

IBAN: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

BIC des Kreditinstituts: | | | | | | | | | | | (nur bei ausländischen Banken notwendig)

Erstattungsgründe

☐ Exmatrikulation/Antrag auf Einschreibung wurde zurückgezogen
☐ vom Studium beurlaubt
☐ Doppelzahlung/Überzahlung

Unterschrift der*s Antragstellerin*s: _____

---

nur vom Sachbearbeiter auszufüllen

Betrag: _____
Die Voraussetzungen bezüglich dieses Erstattungsfalls wurden gem. des Vermerks vom 23.02.2015 geprüft und liegen vor.
Handzeichen:

Erstattung von Sozialbeiträgen

Bis zum Semesterbeginn (31.03., 30.09.)
erstattet das Studierendensekretariat den kompletten Sozialbeitrag. Falls die UniCard bereits validiert ist, muss diese eingezogen werden.

Ab Semesterbeginn (01.04., 01.10.)
bekommen die Studierenden ihren Betrag durch das Studierendensekretariat zurück, wenn die UniCard **nicht** validiert ist und entweder keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden (Bescheinigung des Prüfungsamtes) oder sie die Zulassung einer anderen Hochschule beibringen (Nachweis durch den entsprechenden Zulassungsbescheid). Fristen sind der 15.05. für das SoSe oder der 15.11. für das WS. Ist die UniCard validiert, erstattet nur noch der AStA anteilmäßig. Die Rückerstattung des Studierendenwerkbeitrags ist dann nicht mehr möglich.

Beurlaubte Studierende
Haben beurlaubte Studierende den Semesterbeitrag bezahlt und die UniCard ist bereits validiert, erhalten die Studierenden bis Semesterbeginn den Beitrag vom Studierendensekretariat zurück, nach Semesterbeginn nur noch vom AStA und vom Studierendenwerk, wenn die beurlaubten Studierenden keine Tickets haben möchten.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Erstattung nur innerhalb von drei Jahren (vgl. § 195 BGB) nach Ablauf des Semesters gestellt werden können, in dem die entsprechenden Anträge auf Exmatrikulation oder Beurlaubung fristgerecht eingereicht wurden.